

Business Angels
FrankfurtRheinMain e.V.

**Veranstaltung am 03.06.2008
Know How & Syndizierung**

Gemeinsame Vorstellungen umsetzen:

- 1. Syndizierung unter Business Angels** RA Rolf Voges
- 2. Lenken mit Milestones** RA'in Mareen Schneider

„**Syndikatsvertrag**“ oder auch Konsortialvertrag, Aktionärsbindungsvertrag oder Poolvertrag:

- Zentraler Inhalt ist die Bindung des Stimmrechts
- Regelt die Rechte und Pflichten der Investoren und der Gründer als Mitgesellschafter an einem Unternehmen

Vorfragen vor Abschluss einer Beteiligung

- Co-Investoren (Syndikatoren)
- Bewertung des Unternehmens / Due Diligence
- Eigen- oder Fremdkapital
- Gesellschaftsform: GmbH oder AG ?

Rechtliche Ausgestaltung

Übernahme von
(neuen) Geschäfts-
anteilen oder
Kauf bestehender
Anteile



Beteiligungsvertrag
(Investment Agreement)

Regelung der Rechte
und Pflichten der
Gesellschafter
untereinander



Gesellschaftsvertrag
(bei AG Satzung)
+
Syndikatsvertrag
(Aktionärs-, Konsortial-
vertrag oder Shareholder
Agreement)

Wesentliche vertragliche Regelungen

- Gewährleistung und Haftung
- Verwässerungsschutz
- Veto- und Kontrollrechte
- Veräußerung von Anteilen

Teil II: Milestones (Meilensteine)

Sinn und Zweck:

- es wird nur das Kapital gestellt, welches für zuvor definierte Maßnahmen notwendig ist
- Kontrollfunktion
- sinnvoll bei Frühphasenfinanzierung
- Passend für Business Angels ? / VC Gesellschaften?

Rechtsnatur Meilenstein:

Aufschiebende Bedingung gem. § 158 (1) BGB:

„Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritt der Bedingung ein.“

Folge: bei Eintritt Meilenstein Anspruch auf
Gewährung weiteren Kapitals

Definition von Meilensteinen I.

WICHTIG: eindeutige Begrifflichkeiten, die nachprüfbar sind

- Finanzdaten nach HGB definieren (Umsatz, working capital, cashflow, EBIT)
- Technische Ereignisse (Forschungsergebnisse, Genehmigungsverfahren)
- Markteinführungen

Definition von Meilensteinen II.

ÜBLICH: Ausrichtung am Businessplan

Problem: Anpassung bei Veränderungen

Problem: falsches Handeln des Managements bei unpassenden Meilensteinen

Kontrolle / Erreichen der Meilensteine

- Wer bestimmt, ob Meilenstein erreicht wurde?
- Ein fremder Dritter sollte Eintritt oder Ausfall objektiv feststellen können
- Bestimmung eines gemeinsamen Schiedsgutachters möglich

Folgen des Nichterreichens eines Meilensteins

1. Klarheit über die Folgen vorher gewinnen
2. Wenn Meilenstein nicht erreicht wird, fällt rechtlich „nur“ die nächste Finanzierungsstufe aus;
3. Dies kann zur Krise des Unternehmens bis zur Insolvenz führen
4. Mögliche Folge: bisheriges Investment verloren – daher Investor häufig gezwungen dennoch weiter zu investieren
5. **Mögliche Lösung:** Definition der Folgen bei Nichterreichen eines Meilensteins vorher festlegen

Voges & Schneider

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft

Zeppelinallee 21
60325 Frankfurt

Tel. 069 713 731 8-0

Fax 069 713 731 8-50

Mail: info@voges-schneider.com

Ansprechpartner: RA Rolf Voges und RAin Mareen Schneider